Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Ingenieurbüro Friedrich GmbH
Bertold-Brecht-Str. 7
15306 Seelow

EINGEGANGEN 0 6. Juni 2014
84/2014

Fachbereich: I
Amt: Wirtschaftsamt
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Salabarria
Durchwahl: 03346 850 - 7612
Telefax: 03346 850 - 7609
E-Mail: uwe_salabarria@landkreismol.de
AZ: 61.14.05/110.14

Seelow, 04. Juni 2014

Gemeinde Küstriner Vorland, Ortsteil Manschnow
Verbesserung Landschaftswasserhaushalt

Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um die Äußerung von Bedenken, Hinweisen und Anregungen zum o.g. Vorhaben.

Nach den Schadensereignissen des Binnenhochwasser aus dem Jahre 2010/11 ist zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Bereich Manschnow die Neuerrichtung von zwei Gräben geplant.

Zur Beurteilung des Vorhabens haben Ihr Anschreiben vom 14.05.2014, ein Maßnahmeübersichtsplan (M 1:5.000) sowie ein Nassstellenübersichtsplan (M 1:5.000) vorgelegen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehmen die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wie folgt Stellung:

Bauordnungsamt:

FD Untere Denkmalschutzbehörde:

Bodendenkmalpflege/ Baudenkmalpflege
Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen keine Einwände zum Vorhaben.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

FD Agrarentwicklung

In die weitere Planung und Bauausführung sind die nachfolgenden angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe mit einzubeziehen und es ist zu beachten, dass in den Haupterntemonaten Juli und August der Zugang zu den Ackerflächen gewährleistet bleibt:

Adelheid Becker, OT Steintoch, Feldweg 5, 15324 Letschin

Karsten Ilse, Wriezener Straße 40, 15324 Letschin

Jens Kühlwei, OT Manschnow, Herzershof 1, 15328 Küstriner Vorland

Tiggemann GmbH&CoKG Schweinezucht, OT Sachsendorf, Str. des Friedens 93, 15306 Lindendorf

„Cüstriner" Landgut GmbH, OT Küstrin-Kietz, Ausbau West 5, 15328 Küstriner Vorland

FD Untere Wasserbehörde (UWB):

Örtliche Lage:	
Gewässer, Kataster-Nr. (Einleitung):	Heyengraben, 210900
Gemeinde:	Küstriner-Vorland
Kreis:	Märkisch-Oderland, Bundesland: Brandenburg
TOP-Karte:	M 1 : 10.000, Blatt-Nr. 3453
Schutzgebiete:	kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet

Gegen o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Forderungen:

Die Festlegungen der gemeinsamen Ortsbegehung am 03.06.2014 sind in der weiteren Planung umzusetzen.

Am neu geplanten Graben Siedlungsstraße ist ein Absperrbauwerk vorzusehen.

Die Böschungsneigung sollte bei mindestens 1:1,5 liegen. Der Böschungsfuß ist mittels Faschinen zu sichern.

Wege- und Straßendurchlässe sind ausreichend zu dimensionieren.

Grundsätzlich sollten Kreuzungen von Gewässern mit wasserwirtschaftlichen Anlagen annähernd rechtwinklig erfolgen (Abweichungen bis max. 10° sind zulässig).

Berührungspunkte mit öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch den Vorhabensträger mit dem Versorgungsträger (bzw. mit dem jeweiligen Eigentümer) abzustimmen.

Hinweise:

Gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sind die Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die erforderliche Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser; Abwassereinleitungen) bedürfen gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Anordnung und Ausbildung von weiteren Bauwerken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

FD Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Für die o.g. Maßnahme kann gegenwärtig keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Es ist zu klären, inwieweit das Vorhaben der Planfeststellung nach dem BbgWG unterliegt. In diesem Fall wäre entsprechend § 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Sollte das Genehmigungsverfahren nicht notwendig sein, ist gemäß § 17 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 (1) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Einvernehmen mit der UNB herzustellen, da beim Bau der 2 Gräben von einem Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen ist. Ich verweise hier auf die §§ 14 und 15 BNatSchG. Der Eingriff wäre entsprechend § 17 (4) BNatSchG zu bilanzieren und darzustellen.

FD Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB):

Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde bestehen bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Abfallrecht:
Sollte eine unmittelbare Wiederverwendung der anfallenden Stoffe/Gegenstände (Bodenmaterial) nicht beabsichtigt sein, so handelt es sich dabei um Abfälle i.S.d. § 3 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), da die Bautätigkeiten nicht auf deren Entstehung ausgerichtet sind. Folglich wären sie vom Bauherren bzw. Abfallbesitzer/Abfallerzeuger vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung – Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling oder sonstige Verwertung - und nachrangig einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen (vgl. § 3 (1), (3) Punkt 2 KrWG, § 6 KrWG, § 7 Abs. 2, 3 KrWG, § 15 KrWG).

Bodenschutz:
Sollten sich im Verlauf des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte auf eine Belastung/Kontamination (z.B. durch optische und/oder geruchliche Wahrnehmungen auf Abfallvergrabungen) ergeben, verweise ich auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Straßenverkehrsamt:

Seitens des Straßenverkehrsamtes (SVA) bestehen keine Bedenken.

Mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

(Ansprechpartner: Herr Wähner, ☎ 03346 850 7100)

Hinweis:

Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Eine Betroffenheit von vorbereitenden Bauleitplanungen (Flächennutzungspläne), von verbindlichen Bauleitplanungen (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne) oder städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) durch das o.g. Vorhaben, ist daher zuständigkeitshalber über die Ämter bzw. Gemeinden abzuprüfen.

Zur Feststellung, ob durch o.g. Vorhaben eine von Kampfmitteln belastete Fläche tangiert wird, wenden Sie sich bitte an den staatlichen Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter
und Leiter Wirtschaftsamt

Betreff: Fw: Grabenbau Manschnow
Von: "Kraetzer, Axel" <kraetzer@amt-golzow.de>
Datum: 24.05.2017 08:27
An: <ibf-seelow@t-online.de>

Original Message processed by david®
Grabenbau Manschnow (22-Mai-2017 16:00)
From: Salabarria, Uwe-Ernesto
To: 'Kraetzer, Axel'

Sehr geehrter Herr Kraetzer,

für das o.g. Vorhaben liegt seitens der Gemeinde Küstriner Vorland, vertreten durch das Amt Golzow, mit Datum vom 27.03.2017 ein Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 des Landesamtes für Umwelt (LfU), Abteilung Wasserwirtschaft 1, als zuständige Behörde sind im Rahmen einer Vorprüfung Nachforderungen an Sie als Antragsteller ergangen. Im Pkt.11 des v.g. Schreibens „Übersicht erforderlicher Genehmigungen" baten Sie uns um Auskunft bezugnehmend auf die im Schriftsatz des LfU geforderte Klärung des Erfordernisses einer Baugenehmigung für die Herstellung der o.g. Gräben.

Diesen Sachverhalt habe ich innerhalb der Kreisverwaltung mit den zuständigen Fachämtern geprüft und teile Ihnen folgendes mit:

Die Aufforderung an das Amt Golzow für das Verfahren zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts Küstriner Vorland/OT Manschnow, das Erfordernis einer Baugenehmigung zu klären, dürfte rechtlich nicht haltbar sein und würde zudem der bisherigen Verwaltungspraxis widersprechen.

Das Verfahren ist nach unserer Auffassung durch die zuständige Behörde nach Abschnitt 2, §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu führen.
Die zuständige Behörde holt im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die Stellungnahme der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 73 Abs. 2 VwVfG).

Die Kreisplanung erarbeitet im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung eine gebündelte Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Neben dem Bauordnungsamt und der unteren Denkmalschutzbehörde sind das Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie weitere Fachämter der Kreisverwaltung beteiligt.
Bei der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange ist nach § 7 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen mit dem LfU herzustellen. Entsprechend § 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (hier: obere Naturschutzbehörde) für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach den einschlägigen Fachgesetzen unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie Rechtsprechung über den Antrag für das Vorhaben.

Die Planfeststellung entfaltet eine umfassende Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und ersetzt alle anderen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, die für das Vorhaben ansonsten erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe-Ernesto Salabarria
SB Räumliche Kreisentwicklung

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Fachbereich I, Wirtschaftsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel. 03346-850 7612
Fax: 03346-850 7609
E-Mail: uwe-ernesto_salabarria@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

Für die Übermittlung von rechtsverbindlichen Mitteilungen oder Anträgen steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Zur Gewährleistung der Rechtsverbindlichkeit und der Möglichkeit der Weiterverarbeitung senden Sie uns bitte Ihre Schreiben im Anhang der E-Mail als PDF-Dokument mit einer eingebetteten (inline) qualifizierten elektronischen Signatur. Andere Formate und Signaturen können nicht verarbeitet

werden und damit keinen Rechtsanspruch geltend machen.
Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr unter: http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt

Von: Kraetzer, Axel [mailto:kraetzer@amt-golzow.de]
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2017 10:21
An: Salabarria, Uwe-Ernesto
Betreff: Fw: Grabenbau Manschnow

Sehr geehrter Herr Salabarria,

besteht die Möglichkeit, dass Sie die Anfrage bis zur 23. Kalenderwoche 2017 bearbeiten können?

Mit freundlichem Gruß
Kraetzer
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Original Message processed by david®

Grabenbau Manschnow (02-Mai-2017 14:24)
From: Kraetzer, Axel
To (2): Salabarria_Uwe, wirtschaftsamt

Sehr geehrter Herr Salabarria,

die Gemeinde Küstriner Vorland plant zwei Gräben, um mögliche Folgen eines Binnenhochwassers abwenden zu können. Diese Gräben werden seit Beginn der Planung (2011) als ein Vorhaben behandelt und sollen über ein Planfeststellungsverfahren letztendlich ihre Genehmigung erhalten. Seit Anfang 2016 werden seitens der Oberen Wasserbehörde, als dei uns benannte zuständige Behörde, nach dem Einreichen von Unterlagen, erneute Forderungen zur Anpassung der Antragsunterlagen aufgemacht.

Nach einem Termin im Oktober 2016 wurden die Unterlagen überarbeitet und vollständig zur "Vorprüfung" eingereicht. Im Ergebnis dieser Vorprüfung ist jetzt eine Forderung nach "Klärung des Erfordernisses" neu aufgemacht worden. Hier soll der Landkreis dei Entscheidung auf Baugenehmigung treffen.

Auszug der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde:

1. **Übersicht erforderlich Genehmigungen**:

   Mit dem Landkreis ist durch den VT das Erfordernis einer Baugenehmigung zu klären. Falls eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss Satz 2 (neu) lauten: „Dieser konzentriert die für die Herstellung der Gräben erforderliche Baugenehmigung sowie die nach §§ 14ff. BNatSchG erforderliche Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft."

   Bei der wasserrechtlichen Erlaubnis ist anzugeben wofür (Staubauwerke an den DL ...) und auf den noch beizubringenden Antrag nebst Unterlagennummer (Vorschlag: 17) Bezug zu nehmen.

   Nach dem nunmehr übergebenden Artenschutzfachbeitrag ist keine Befreiung nötig, so dass eine entsprechende Streichung des letzten Anstriches erfolgen sollte.

Zur Prüfung des Sachverhaltes werden im Anhang die Planungsunterlagen beigefügt. Auf Grund der datenmenge, erhalten Sie noch zei weitere e-mail mit Anhängen

1. Lagepläne Siedlung
2. Lagepläne Herzershof

Die Bearbeitung der Planung liegen in den Händen vom Planungsbüro

Ingenieurbüro Friedrich GmbH
Bertold-Brecht-Straße 7
15306 Seelow
Telefon:
03346 - 85 50 71 / 72

Mit direkten Fragen zur Planung wenden Sie sich bitte dann Frau Friedrich unter angegebener Telefon-Nummer.

Mit freundlichem Gruß
Kraetzer
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Amt Golzow
Seelower Str. 14
15328 Golzow
Tel.: 033472 / 669-23
Fax: 033472 / 669-13
E-Mail: sekretariat@amt-golzow.de
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.
Vom Amt Golzow angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Der elektronische Rechtsverkehr ist ausgeschlossen

To: uwe_salabarria@landkreismol.de
wirtschaftsamt@landkreismol.de